

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 21

DATUM : 03.11.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern -
- 91 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen -
- 92 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -
- 93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten -

90 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern

vom 27.10.2011

Auf Grund des § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | |
| ab 1. Januar 2012 | 200 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| ab 1. Januar 2012 | 400 % |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|-------------------|-------|
| ab 1. Januar 2012 | 400 % |
|-------------------|-------|

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern vom 23. Dezember 2004 (Amtsblatt Ratingen 2004, S. 52) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 29.09.2011 beschlossene Satzung über die Hebesätze der Stadt Ratingen für die Realsteuern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 201

Ratingen, den 27.10.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

91 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen (VergnStSR)

vom 27.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende 6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Ratingen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für das Kalenderjahr im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für den Kalendermonat zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Ratingen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Der Steuererklärung sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 7 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

3. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 4. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
 5. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke
3. Inkrafttreten

Diese 6. Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 29.09.2011 beschlossene 6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 221

Ratingen, den 27.10.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

92 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 25.10.2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327/SGV.NRW.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgenden dritten Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

I.

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Ratingen (einschließlich Gehwege und Parkplätze) mit Ausnahme der in der Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, der Warenauslagen und der Außengastronomie im Straßenraum und über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ratinger Innenstadt beschriebenen Bereiche.
2. § 4 Abs. 1 Ziffer b entfällt
3. § 4 Abs. 1 Ziffer c wird Ziffer b
4. § 4 Abs. 1 Ziffer d entfällt
5. § 4 Abs.1 Ziffer e wird Ziffer c und wie folgt gefasst „Anlagen der öffentlichen Versorgung z. B. Schaltkästen, Umformer, Laternen etc. und öffentliche Einrichtungen z. B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen, Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel etc.“
6. § 4 Abs. 1 Ziffer f wird neu gefasst:

Tribünen, Rednerpulte, Informationsstände, die politischen Zwecken dienen sowie Werbung der jeweils zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien sowie Wählervereinigungen und Einzelbewerber aus Anlass von Wahlen, unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Die erforderlichen Rettungswege und Feuerwehrbewegungszonen sind zu beachten.

7. § 4 Abs. 1 Ziffer g entfällt
8. § 4 Abs. 1 Ziffer h wird Ziffer d
9. § 4 Abs. 1 Ziffer i wird Ziffer e
10. § 4 Abs. 1 Ziffer j entfällt
11. Nach § 4 wird § 4a (neu) eingefügt

„§ 4a Abs. 1 Anzeigepflichtige Sondernutzung

(1) Einer Anzeige bedürfen:

- a) Tribünen, Rednerpulte, Informationsstände, Altäre, Fahnen einschl. Masten u.ä. Gegenstände aus Anlass von öffentlichen Feiern, Kundgebungen und Prozessionen soweit sie nicht länger als 24 Stunden vor Beginn bis 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung bestehen; unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und der Genehmigungspflicht nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- b) Zwischenlagerung von Materialien sofern die Dauer der Lagerung 24 Stunden nicht übersteigt.

(2) Anzeigepflichtige Sondernutzungen können eingeschränkt werden oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

12. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Der Betrag 10,23 EUR wird durch den Betrag 10,00 EUR ersetzt.

13. § 14 wird neu verfasst:

§ 14 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen betreffen alle Bereiche außerhalb der Innenstadt; für Sondernutzungen in der Innenstadt gelten die Regelungen der Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, der Warenauslagen und der Außengastronomie im Straßenraum und über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ratinger Innenstadt beschriebenen Bereiche.
- (2) Bei Sondernutzungen wie Werbeanlagen, Warenauslagen usw. wird der Aufstellbereich verbindlich festgelegt. Hierbei ist Folgendes zwingend zu beachten:
 - a) Die Aufstellung erfolgt direkt an der Hauswand / vor dem Schaufenster.

- b) Die Sondernutzungsfläche darf keine Erweiterung des Verkaufsraumes darstellen, deshalb ist die Warenauslage auf die folgenden Maße zu begrenzen:

Warenauslagen vor den Gebäuden im Sinne von Warentischen, Warenständern oder sonstigen Warenbehältern sind nur in einer Größe von maximal 100 cm Breite x 80 cm Tiefe x 180 cm Höhe bzw. bei runder Ausführung mit einem Durchmesser von 80 cm x 180 cm Höhe je 6,50 m Gebäudefront zulässig. Sonnenschirme, Werbefahnen und sonstige Gegenstände, die nicht der Warenauslage dienen, sind nicht erlaubt.

- c) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn 1 Meter Fußgängerbereich und eine für Rettungseinsätze erforderliche Mindeststraßenbreite von 3,50 m frei bleibt.
- d) Genehmigungen für Außenbewirtungen werden einzelfallbezogen und unter Auflagen erteilt. Der Aufstellbereich wird verbindlich festgelegt. Ziffer 14c gilt entsprechend. Erlaubt sind ausschließlich: Tische, Stühle und Sonnenschirme. Sonnenschirme und sonstiger Sonnenschutz mit einem Durchmesser von max. 200 cm dürfen aufgestellt werden, wenn der Sonnenschutz nicht in den fußläufigen Bereich hineinragt. Das Aufstellen von Abtrennungen, Einfriedungen und Wind- oder Sichtschutzvorrichtungen jeglicher Art ist unzulässig. Ausnahmsweise ist das Aufstellen eines Windschutzes zulässig, wenn die topographischen und baulichen Gegebenheiten unangemessene Zugluft erzeugen. Die bauliche Ausführung muss dabei transparent (Glas oder Kunststoff) ohne Muster oder Werbeaufschriften sein und darf eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Breite der Anlage ist in Abhängigkeit der erforderlichen Rettungswege bzw. des sonstigen Verkehrsablaufes mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

14. § 15 wird zu § 16

15. § 15 wird neu wie folgt gefasst „Verboten sind Sondernutzungen jedweder Art, die die Menschenwürde oder das allgemeine Anstandsgefühl verletzen oder bestimmte Personengruppen diskriminieren.“

16. Die Anlage 1 „Gebührentarif zu § 8“ erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Ratingen vom 22.12.1989

Gebührentarif zu § 8 **(Stand 27.04.2011)**

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet ohne Innenstadt.
2. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr für je einen angefangenen qm der beanspruchten öffentlichen Fläche berechnet.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt **25,00**

Euro. Ist die berechnete Gebühr niedriger als die festgelegte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	
1	Masten für Freileitungen, Fahnen u.Ä.	qm/Monat	9,45 Euro
2	Uhrensäulen, Plakatwände, Autorufsäulen privat	qm/Monat	10,80 Euro
3	Litfaßsäulen	qm/Monat	14,85 Euro
4	a) Fahrradständer mit Werbung	qm/Monat	5,40 Euro
	b) Fahrradständer ohne Werbung	qm/Monat	2,70 Euro
5	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm/Monat	12,15 Euro
6	Aufstellung von Tischen und Stühlen	qm/Monat	5,40 Euro
7	a) Verkaufswagen im Reisegewerbe - stationär	qm/Monat	13,50 Euro
	b) Verkaufswagen im Reisegewerbe - ambulanz	qm/Monat	10,80 Euro
8	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	qm/Monat	17,55 Euro
9	Werbe- und Verkaufsstände aller Art	qm/Monat	20,25 Euro
10	Warenauslagen	qm/Monat	9,45 Euro
11	a) Werbeanlagen - nicht ortsfest	qm/Monat	9,45 Euro
	b) Werbeanlagen - ortsfest	qm/Monat	13,50 Euro
12	Werbe-, Verkaufs- und Infostände - nicht kommerziell -	qm/Monat	4,05 Euro
13	Lotterieveranstaltungen	qm/Monat	5,40 Euro
14	Schaustellereinrichtungen	qm/Monat	10,80 Euro
15	Marktveranstaltungen (Trödel- und Weihnachtsmärkte) sowie Kirmesveranstaltungen, Volksfeste	qm/Monat	10,80 Euro
16	Weihnachtsbaum- und Grabschmuckverkauf	qm/Monat	10,80 Euro
17	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Arbeitswagen	qm/Monat	4,05 Euro
18	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 24 Stunden	qm/Monat	4,05 Euro
19	Container	qm/Monat	4,05 Euro
20	Kabel- und Linienverzweiger, oberirdisch, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder anderer Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen	qm/Monat	1,35 Euro
21	Abstellung von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
	a) PKW (Mittelwert 6 qm)	qm/Monat 14,85 Euro
	b) LKW (Mittelwert 10 qm)	qm/Monat 17,55 Euro
	c) Kraftrad (Mittelwert 1 qm)	qm/Monat 13,50 Euro
	d) Camping/Wohnwagen (Mittelwert 8 qm)	qm/Monat 16,20 Euro
22	Anhänger, die ausschließlich zum Zwecke der Werbung aufgestellt werden, 8qm	qm/Monat 16,20 Euro
23	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	qm/Monat 1,35 bis 100,00 Euro
24	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahmen bzw. Datenerhebung	20,00 Euro je angefangenen km Soweit ein gemeinnütziger oder kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

II.

Dieser III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 29.09.2011 beschlossene III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (ORS 703) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diesen III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (ORS 703) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) dieser III. Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 703

Ratingen, den 25.10.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen.

Die Nutzungsberechtigte an der nachstehend genannten Wahlgrabstätte ist verstorben:

Friedhof Eggerscheidt

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf Ruhefrist/ Nutzungszeit
006/002	001-002	Else Schaper Bankstr. 61 40476 Düsseldorf	Opper, Elisabeth Krüger, Walter	08.04.2014

Weitere Nutzungsberechtigte sind nicht festzustellen.

Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der genannten Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht bis zum 31.01.2012 erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen. Eine entsprechende Hinweistafel wurde auf dem vorgenannten Wahlgrab angebracht.

Ratingen, den 25.10.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
Fiene:
Amtsleiter